

§ 3 Begriffsbestimmungen

3.1.2 VDH - Richter - Gebrauchshundsport (GHS-R)

VDH - Richter - Gebrauchshundsport sind Personen, die Bewertungen nach den Vorschriften der VDH- und FCI-Prüfungsordnungen Gebrauchshundsport, FCI BH/VT und VDH-geprüfter-Begleithund vornehmen und von diesen Organisationen anerkannt sind.

3.2 Richteranwärter-Bewerber Richteranwärter-Bewerber sind Personen, die über den dhv Mitgliedsverband zum Richteranwärter vorgeschlagen werden.

3.3 VDH-Richteranwärter Richteranwärter sind Personen, die gemäß der VDH-Richtlinien und -Ordnungen für die Tätigkeit zum Richter ausgebildet werden.

§ 6 Bewerbung zum Richter-Anwärter

6.1 Der Richteranwärter-Bewerber muss vor Aufnahme der praktischen Ausbildung (Anwartschaften) das 23. Lebensjahr vollendet haben.

6.2 Der Richteranwärter-Bewerber muss Inhaber eines gültigen VDH-SachkundeNachweises für Trainer der Sportart sein, für die er sich als Richter-Anwärter bewirbt. Ferner muss er nachweislich als Trainer tätig gewesen sein und bei mindestens drei Prüfungen als Prüfungsleiter gemäß FCI / VDH Prüfungsordnungen zum Einsatz gekommen sein. Sofern die FCI BH-VT in der jeweiligen FCI / VDH PO als Zugangsvoraussetzung festgeschrieben ist, ist unter den geforderten drei Prüfungsleiter - Tätigkeiten mindestens eine Prüfung mit FCI BH-VT gefordert.

6.3 Der Richteranwärter-Bewerber muss einem VDH-Mitgliedsverband mindestens fünf Jahre als Mitglied angehören. Er darf innerhalb des VDH nach seiner Ernennung als Richter im Sport nur in insgesamt zwei Sportsparten registriert sein. Die Erweiterung / Zusatzqualifikation im Bereich VDH - geprüfter - Begleithund ist davon ausgenommen.

6.4 Vor der Zulassung zum Richter-Anwärter stellt der Obmann dhv / Beauftragte dhv der jeweiligen Sportsparte die Geeignetheit zum Richter-Anwärter durch eine theoretische Prüfung des Richteranwärter-Bewerbers fest. Geprüft werden Kenntnisse der Prüfungsordnungen, der Kynologie und der Strukturen des Hundewesens. Eine nicht ausreichende Leistung innerhalb der Einweisung schließt die Zulassung zum Richter-Anwärter aus. Akteneinsicht ist dem Richteranwärter-Bewerber zu gewähren. Bei nicht ausreichender Leistung kann eine Nachschulung des Richteranwärter-Bewerbers durch die zuständigen Obleute / Beauftragte der Sportsparten der dhv MV erfolgen. Zeitnah ist dem Richteranwärter-Bewerber einmalig die Möglichkeit einer Nachprüfung zu geben.

6.5 Die Bewerbung zum Richter-Anwärter wird vom dhv veröffentlicht. Bewerber, gegen die schriftliche Einsprüche zur Ernennung eingereicht wurden, sind zu den Vorwürfen anzuhören. Eine namentliche Bekanntgabe der Widersprechenden erfolgt nicht. Anonyme Einsprüche gelten als nicht abgegeben.

§ 7 Zusätzliche persönliche Voraussetzungen zur Bewerbung als RichterAnwärter

7.1.2 Gebrauchshundsport

Der Bewerber muss mindestens zwei Hunde selbst ausgebildet und diese in den Stufen FCI IGP 1 bis 3 (vormals IPO) mit Erfolg in termingeschützten Veranstaltungen innerhalb des VDH / FCI oder mindestens einen Hund erfolgreich auf der VDH DM GHS (Stufe FCI - IGP 3) oder einer internationalen Meisterschaft (Stufe FCI - IGP 3) geführt haben. Ausnahmen müssen begründet beim zuständigen VDH-Obmann beantragt und durch den VDH-Vorstand bestätigt werden.

Er muss mindestens einen Hund mit Erfolg in termingeschützten Veranstaltungen innerhalb des VDH in den Stufen FCI - BH/VT und FCI - IFH 3 geführt haben. Vergleichbare aktive Tätigkeiten im Diensthundewesen können angerechnet werden. Diese können jedoch nicht allein die Voraussetzungen erfüllen. Weiterhin sind sportliche Aktivitäten in einem Mitgliedsverband nachzuweisen.